

3. 730. (2) ^

### Grotze Wohnung.

Zur heurigen Michaeliszeit kommt eine ungetheilte Wohnung neu zu vernehmen, das grosse Quartier im deutschen Hause zu Laibach, bestehend aus 11 Zimmern, wovon? in einer Reihe nacheinander folgen, und sämmtlich sehr gross, hoch, licht, und dazu trocken find. Hiezu gehört eine grosse Küche mit mehren Speisgewölbern, Keller, Stall, Holzlege, Dachboden, Benützung des Hausbrunnens :c. :c. Nöthigenfalls könncten noch Zimmer und sonstige Behältnisse dazu gegeben werden. Auskunft hierüber ertheilt das gefertigte Verwaltungsamt.

Verwaltungsamt der R. D. O. Commda. Laibach am 26. Mai ^L4^

^^2. (2)

### Bekanntmachung.

Von der Gut Steinbüchler, nach deuts6)er Art neu erbauter vom in. Mahlmühlo, mit neun Läufen und Stampfen vor der Etadt Stein in Oberkrain, die alle Gattungen, auch feinste

Auszugmehle erzugen kann, wird hiemit bekannt gemacht, dasi ftlbe dedeutndc Quaititäten Getreide, wozu Kufbewahrungs-Localitäten vorhanden sind, auch unter dem gesetzlichen Lohnbezüge zum Vermahlen zu übernehmen sich hje-Mlt erbietet. Es wird übrigens bemerkt, das im ?llgemeinen die Vermahlung und sonstige Manipulation ganz nach dem höchsten Mühlpatente vom 1. December 1814 geschehen wird westhalb solches Patent auch nebst einer Schallwage zur Selbstcontrollnahme der Mahlgaste in der Mahlmühle sich befindet. Allfallige Anfragszuschriften bittet man unter der Adresse: „Franz Pirch, Inhaber des Gutes Steinbüchl“ zuz'senden.

Steinbü6)l am 22. April 1811.

Z. 722. (3) ^ ^

Für eine Buchhandlung wird ein Lebrling aufgenommen; das Nähere erfährt man bei

Georg Lercher,

am alten Markt Nr. 167.

Z. 724?" (3) ^^

Ein Schulgehilfe wird gesucht.

An einer Hauptpfarr in Unterkrain ist ein Schulgehilfe, welcher die Schule und die Orgel zu besorgen im Stande wäre, gegen Versicherung einer guten Subsistenz aufzunehmen.

Jeuc, welche dieften Dienst zu übernehmen wünschen, haben ihre Gesuche binnen 3 Wochen an dieses Consistorium einzufenden.

Furstdischostiches Consistorium. Laibach am 21. Mai 1341.

Z. 727. (3) "

Im Hause Nr. 6, im zweiten Stock, am alten Markt, werden mit 1. Juni zwei Monatszimmer mit oder ohne Einrichtung zu beziehen seyn. Das Nähere erfährt man bei der Wodnpartei im zweiten Stocks dafbst.

## H H P, Wohnung zu vermiethen.

Im Hause Nr. 132, St. Petersvorstadt, ist eine Wohnung, bestehend aus 6 Zimmern, 1 Vorzimmer, Küche, Speiskammer, Keller, Holzlege und Dachkammer, sogleich oder auf kommende Michaelizeit zu vergeben.

Das Nähere erfährt man im nämlichen Hause oder im hiesigen Zeitungs-Comptoir.

Z. 716. (3)

Am 1. Juni d. I. ist die Serien-Zichung des k. k. Staats-Anlehens v. I. 1839, wobei Taffer von 250,000 fl., 50,000 ft., 15,000 si., 10,000 ft., 8000 ft., 6000 si. H. c., zusammen 721,700 ft. in Conv. Münze gewonnen werden.

Hiervon sind

ganze und Funftel-Lost,

so wie

Esterhazy-Lose,

deren Zichung am 15. Juni d. I. erfolgt, stets zu den billigsten Coursen zu haben bei

Math. Schosserer sel. Sohne  
in Gratz.

1. Auch werden von diesen die gezogenen Lose der k. k. Anlehen von den Jahren 1821, 1834 und 1839 gegen höchst massige Scompt - Vergütung ausbezahlt, und alle Sortungen k. k. Staats-Obligationen gekauft und verkauft.

Z. 6717" (3)

In der AeoMd V^ternollt'schtn

Buch-, Kunst-, Musik- und Gchrcidmat. rllallen-Handlung in La'dach werden schriftliche Bestellungen auf die so eben mit hoher Hofkriegsrat)licht, rBewilligung erschienenen Abbildun - <^cn der k. lombardisch - venetianischen adeligen Leidgarde in 3 Blättern, herausgegeben von M. Tremsensky, k. k. Oberlieutenant in der Armee. jedes Blatt fein colorirt zu 1 ft. C. M.; in Oel colorirt auf Leinwand) mit Goldrahmen 2 ft. 15 kr. Droheblätter zu 1 ft. liegen zur gefälligen Ansicht vorröchtig.

^ Es ist auch daselbst nebst allen erlaubten KovH'li zu haben:

Panorama des Universums p. o 18^1 ^ <H si. Pränumerations-Preis.

Meyer's Universum 7. Band 1. bis 12. Heft, jedes » 22 kr.

Fornasari. Anleitung zur Erlernung der itaenischen Sprache. 1840, bro6)irt2st. 6kr.

Die Volkergalerie. Meisten. Erster Band.

1. Heft, illuminirt Subscripttionspreis 23 kr., sthwarz Subscriptiolispreis 1^ kr.

Orbis pictus v. Reichenbach, oder die sichtbare Welt in Bildern. Leipzig. 1. Heft. Subscripttionspreis 30 kr.

Malerische Naturgeschichte der 3 Reiche. Für Schule und Haus. Braunschweig 1841. 1. Heft. Subscriptions 45 kr.

Napoleon, complet in 23 broschirtcn Heften, jedes mit 2 schönen Stahlstichen. Leipzig à go kr. pr. Heft.

Leuchs. Die vollständige Handelswissenschaft, 2 Theile in 1 Band, broschirt. Nürnberg. Bierte Auflage 10 si. 30. kr.

Die Einnahme v. Saida, sowohl illuminirt als schwarz.

Porträt Sr. Heiligkeit des Papstes im Hauskleide, illuminirt à 24 kr.

Elegantes Spitzenbriespapier nebst mehreren andern Sorten, und alle übrigen Schreib-, Zeichen- und Malermaterialien.

Strausi. Wiener Carneval-Ouadritten, Elektrische-Funken-Walzer. 125. Werk. Für Pianoforte allein, nebst seinen neuesten Walzen auch für andere Instrumente

Pergler. Polka, für das Pianoforte allcin 3 15 kr.

Haslinger Neglige - Quadrille für Pianoforte allcin.

Stein. Dampfgalopade f. Pianos, allein. Proch's Lieder mit Pianoforte-Begleitung.

Fahrbach. Die Schwärmer. Walzer für Pianoforte.

Lanner's neueste Walzer für Pianoforte ic., als: Eoldaten-Ta'nze, Lebenspule-Walzer, Tanzsalon-Walzer, die nächtlichen Wanderer-Walzer :c., nebst vielen andern Mustkalien von Ballin, Bendlic., welche in Wien, Prag, Mailand und Leipzig erschienen sind; besonders Neuigkeiten aus dem bekannten Haslinger'schen Verlag; de Vergani'sche Zahntinctur, Manzoni'sches Quintessenz-Oel,



So (ben hat die Presse verlassen und ist bei Ignaz Aloys Edlen v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach, zu haben:

Das

# 31 ortuar,

das

## Abfahrtsgeld und der Schutteitrag

in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie.

Auf Grundlage der diesifalls bestehenden Gesetze und in den einzelnen Provinzen kundgemachten Verordnungen,

mit Rücksicht auf das

### Stempel - und Taxgesetz vom 27. Jänner 1844,

systematisch dargesiellt

von

**C. A. Ullrich;**

Doctor der Philosophie und der Rechte.

Gr. 8. In Umschlag broschirt 2 fl. Conv. Münze.

Praktische Brauchbarkeit ist eine Haupttendenz des vorliegenden Werkes, demnach bei der Behandlung und Eintheilung der Gegenstände ein solches System beobachtet wurde, welches in den wirksam bestehenden posttuen Gcsetzen selbst seine Begründung findet. Gesetze und Vcrordnungen wurden nicht auszugsweise, sondern ihrem ganzen Inhalte nach, aus den besten Quellen entnommen, aufgeführt, weil es dem practischen Geschäftsmanne am gedientesten scyn dürfte, mit den Normen, so wie sie gegeben wurden, bekannt und somit in die Lage versetzt zu werden, die vorkommenden Fälle nach eigener Beurtheilung unter das Gesetz subsummiren zu

knnen; und um die Brauchbarkeit dieses Werkes auf alle deutschen Provinzen auszudehnen, wurden nicht nur allgemeine Gesetze, sondern auch speciell, nur für einzelne Provinzen erlassene Anordnungen aufgenommen. Zur Erleichterung des Nachschlagers ist dem Werke ein alphabetisches Register beigefügt.

Dieses Werk dürfte sich demnach durch seine practische Brauchbarkeit, so wie insbesondere auch dadurch allen Geschäftsleuten empfehlen, dass es die durch das allerhöchste Stempel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1844 rücksichtlich des Mortuars herbeigeführten Modificationen ersichtlich macht.

# K u n d m a c h u n g.

Ueber die pro 1841 erforderlichen Bauwerkzeuge für die k. k. Strassen-Commissariate zu Laibach, Melsberg, Neustadt, Krainburg, Villach, Spital, Klagenfurt und Völkermarkt, dann für die Savestroms-Navigations-Districte Littay Ratschach und Gurkfeld.

Die Lieferung der in jenstiger Tabelle verzeichneten Bauwerkzeuge und sonstiger Requisitionen, für das Militärlager 1841, wird dem Mindestbietenden überlassen, worauf, statt der bisher üblichen mündlichen Versicherungen nur schriftliche Angebote angenommen werden.

Die Bedingungen, unter welchen diese Lieferung zugestanden werden wird, sind folgende:

1. Die imseits verzeichneten Werkzeuge und Requisitionen müssen nach entsprechenden Dimensionen und Formen, welchem Ersteher oder Testbieter von der k. k. Baudirection oder dem ihm zunächst befindlichen Strassen-Commissariate durch Zeichnungen oder Musterstücke werden bekannt gegeben werden, angefertigt, und an jenen Objecten besonders an den Eisen-Bestandtheilen, die einer Bezeichnung fähig sind, mit dem einzuprägenden Zeichen k. X. Z. v. versehen werden.

2. Die Werkzeuge und Requisitionen müssen mangelfrei, rein gearbeitet, von bester Qualität, insbesondere aber die Eisen-Objecte je nach ihrer Bestimmung, entweder von Halb-Stahl oder von gutem zähen Eisen, nach dem einzelnen Objecten beigefügten Gewichte, nach welcher letzteren die Uebernahme gefordert und die Lieferung geliefert wird, angefertigt werden. Objecte, die den verlangten Formen, Dimensionen und dem vorgeschriebenen Gewichte nicht entsprechen, werden sogleich zurückgestoßen, und für ein allfälliges Mehrgewicht keine Vergütung geleistet werden.

3. Für die Zweckmäßigkeit und Dauer der gelieferten Werkzeuge und sonstigen Requisitionen haftet der Unternehmer, vom Tage der Uebernahme durch das k. k. Strassen-Commissariat oder den *betreffenden Navigations-Assistenten*, durch volle sechs Wochen, während welcher Zeit die gestellten Schanzzeugstücke einem ordentlichen angemessenen Gebrauch unterzogen, und bezüglich ihrer Qualität erprobt werden. Nach Verlauf dieser Zeit wird von dem k. k. Strassen-Commissariat oder dem Navigations-Assistenten der Befund sogleich ausgestellt, und auf dessen Grundlage die nach den paktirten Beträgen entfallende Gebühr veranlaßt werden. Das bei der Erprobung nicht entsprechend befundene Schanzzeug hat der Unternehmer, ohne Anspruch auf irgend eine Vergütung, in Bezug auf eine auf dem Schanzzeug zurückzunehmende, und binnen längstens 10 Tagen nach erfolgter schriftlicher Bemängelung mit entsprechendem Ersatz zu ersetzen, als widrigenfalls die Beistellung des Ersatzes für die nicht annehmbar befundenen Stücke aus dessen Verfaß und Kosten um welche immer für einen Preis vorgekehrt werden würde.

4. Vom Tage der Zustellung der Verständigung des als ratificirt erklärten Offertes, muß die Lieferung des Bauzeugs und der sonstigen Requisitionen binnen vier Wochen beendigt, und in den Ort des Sitzes des k. k. Strassen-Commissariats oder Navigations-Assistenten auf Kosten des Unternehmers vollständig geschehen, worüber dem Uebernehmer bis zu der als bedingten Probe. Verfallszeit, vorläufig nur eine Bestätigung über die Zahl der wirklich abgelieferten Schanzzeugstücke ausgefertigt wird.

5. Die Angebote können auf einzelne oder mehrere Gattungen der Werkzeuge und Requisitionen, für ein oder mehrere, oder alle Strassen-Commissariate und Navigations-Districte, und eben so auch auf den ganzen Werkzeug- und Requisitionen-Bedarf eines einzelnen Strassen-Commissariats, für zwei oder mehrere derselben, oder auch summarisch für die ganze Lieferung gerichtet werden, wobei jedoch bemerkt wird, daß demjenigen, welcher bei gleichen oder wenig differirenden Preisen mehrere oder die ganze Lieferung übernimmt, der Vorzug eingeräumt wird.

6. Wird sich zur Sicherstellung des hohen Aersars ein procentiges Vadium von der Ersterungs-Summe ausbedungen, die der Offertent bei seiner Bezirksobrigkeit oder einer anderen öffentlichen Cassa, entweder im baren Gelde mittelst Staatsobligationen in vorbestimmtem Course, oder fideiussorisch zu leisten, und über dessen richtigen Erlag er sich mit dem Offerte durch den Anschluß eines Certificats, da bares Geld nicht angenommen wird, auszuweisen hat. Das Vadium wird erst mit der 3 bedingten Probe-Verfallszeit, und wenn sich gegen die wirklich geschehene Lieferung keine Anstände ergeben, oder beim Vorkommen der letzteren, wenn dieselben gehörig behoben seyn werden, ausbezahlt.

7. Die auf 10 kr. Stempel geschriebenen versiegelten Offerte, mit der Aufschrift von Außen: „Angebot für Schanzzeug-Lieferung“, müssen an die k. k. Bau-Direction in Laibach unmittelbar, oder mittelst der Bezirksobrigkeiten oder der Strassen-Commissariate, bis 5. Juni l. l. eingesendet werden, indem die bis dahin einkommenden, am 16. Juni d. l. eröffnet werden, später eintreffende daher nicht berücksichtigt werden können.

8. Auf der Grundlage des ratificirten Offerts wird der Lieferungsvertrag abgeschlossen werden, wozu der Unternehmer den classenmäßigen Stempel beizugeben hat.

9. Die einzureichenden schriftlichen Offerte müssen, wenn sie berücksichtigt werden sollen, enthalten:

1. Die Erklärung der vollkommenen Kenntniß der oben von 1 bis 9. angeführten Lieferungsbedingungen;

2. die Post-Nr. des jenseitigen Ausweises, mit Benennung der Gattung, Zahl und des Gewichts der zu liefernden Werkzeuge und Requisitionen, dann des Strassen-Commissariats oder Navigations-Districtes, für welches die Lieferung übernommen werden will; ferner den Preis eines Stückes oder den Betrag aller Stücke jeder Gattung, mit deutlichen Ziffern und Worten ausgedrückt, und

3. die deutliche Angabe des Tauf- und Familien-Namens, Charakters und Wohnortes des Offerenten bei seiner Unterschrift.

K. K. Provinzial-Baudirection. Laibach am 21. Mai 1841, ..

(Z. Intell. Blatt Nr. 41, d. 29. Mai 1841)

Des Bauzeugsstückes

Zu liefernde Anzahl für

Oav Stra^encomiNljfallal

den Navl'gil-  
b>lis - Dlssrict

Bcnennung

MaZ

?

3"

R

D

-V

^

Z'

Z.

O

D

UZ

kr-

Amtssigil

Vrcckstangcn

Emraumcrs Hutadler

Grabensch.ure

bre.te Hauen

Sp.Y'Hauen

grose Hammer.

—

9

—

3

2/»j

z

g.

^

^lg.

—

,0° lg.

—

—

i

—

18 j

—

^0

—

—

—

2a

9

—

—

z5

iS

2a

20

in

—

20

12

!>2

12

6

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

kleine Hacke

^

|

|

|||

|

^

—

^

^

^

^

^

^

^

^

^

^

^

^

^

^

Kohlen

N m m /

ds, tzm

Mullen

7.

5

—

^

?

?

^

^

.77.,.,,

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—